

Bisherige Regelung (Auszug aus der Meldeordnung (Stand 2022))	Neue Regelung (Auszug aus der Meldeordnung (Entwurf, Stand 2023))
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebung der Meldedaten</p> <p>(1) Die Meldedaten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz HeilBG) sind mit dem von der Landespflegekammer vorgegebenen Meldebogen anzuzeigen. Die von der meldepflichtigen Person bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen sind dem Meldebogen beizufügen.</p> <p>(2) Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sollen dem Meldebogen in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder von durch die Landespflegekammer befugte Personen (z.B. Mitglieder der Vertreterversammlung, Prüfungsvorsitzende, Personalabteilungen von Einrichtungen und Schulleitungen von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung ausbilden) entsprechend bestätigter Fotokopien oder Abschriften beigelegt und der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall auch andere Nachweise der Meldedaten zulassen.</p> <p>(3) Bei Unvollständigkeit oder Zweifel an den vorgelegten Angaben des Meldepflichtigen kann die Landespflegekammer zusätzliche ergänzende Auskünfte und Angaben oder Urkunden verlangen.</p> <p>(4) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 HeilBG machen ihre Angaben zu Absatz 1 innerhalb ihres Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebung der Meldedaten</p> <p><u>(1) Die Meldedaten (§ 1) Jede meldepflichtige Person hat die Ausübung Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats der Landespflegekammer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 1b Abs. 1 HeilBG). Über Ausnahmen bei vorübergehender kurzfristiger Tätigkeit entscheidet der Vorstand.</u></p> <p><u>(2) Im Rahmen der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (§ 1b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz HeilBG) sind von den Mitgliedern folgende Angaben zu machen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Vor- und Familiennamen,</u> <u>2. frühere Namen (soweit zutreffend),</u> <u>3. Geburtsdatum,</u> <u>4. die derzeitige private und berufliche Anschrift,</u> <u>5. Berechtigung zur Ausübung des Berufs,</u> <u>6. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung sowie</u> <u>7. erlangte staatlich anerkannte Weiterbildungsbezeichnungen sowie die Angaben nach der Anlage gemäß § 6 Absatz 2 (soweit zutreffend)</u> <p><u>Die Angaben sind</u> mit dem von der Landespflegekammer vorgegebenen Meldebogen anzuzeigen. Die <u>gemäß Meldebogen</u> von der meldepflichtigen Person bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen sind dem Meldebogen beizufügen.</p> <p><u>(1)(3)</u> Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sollen dem Meldebogen in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder von durch die Landespflegekammer befugte Personen (z.B. Mitglieder der Vertreterversammlung, Prüfungsvorsitzende, Personalabteilungen von Einrichtungen und Schulleitungen von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung ausbilden) entsprechend bestätigter</p>

	<p>Fotokopien oder Abschriften beigelegt und der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall auch andere Nachweise der Meldedaten zulassen.</p> <p>(2)(4) Bei Unvollständigkeit oder <u>Zweifel/Zweifeln</u> an den vorgelegten Angaben des Meldepflichtigen kann die Landespflegekammer zusätzliche ergänzende Auskünfte und, Angaben oder Urkunden verlangen.</p> <p>(3)(5) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. <u>2 und 3 HeilBG</u> dieser Satzung machen ihre Angaben zu Absatz 1 <u>und 2</u> innerhalb ihres Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft. Die Absätze 23 und 34 gelten entsprechend.</p> <p><u>(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mitgliedererfassung ist die Landespflegekammer nach § 1b Abs. 1 Satz 2 HeilBG berechtigt, die nach § 1b Abs. 1 HeilBG meldepflichtigen Angaben bei Einrichtungen, in denen die nach Abs. 1 genannten Kammermitglieder tätig sind, zu erheben sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG die für die Aufstellung und Fortschreibung des Weiterbildungsregisters erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben. Die Landespflegekammer ist berechtigt die entsprechenden Einrichtungen zur Übermittlung der bei ihnen beschäftigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG unter Mitteilung der in Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Daten aufzufordern.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Meldung von Änderungen</p> <p>Die Kammermitglieder haben zusätzlich zu § 3 über folgende Veränderungen schriftlich, elektronisch oder über das Mitgliederportal zu unterrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Änderung der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2, 2. den Wechsel des Arbeitgebers, 	<p style="text-align: center;">§ 4 Meldung von Änderungen</p> <p>Die Kammermitglieder haben zusätzlich zu § 3 über folgende Veränderungen <u>innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung</u> schriftlich, elektronisch oder über das Mitgliederportal zu unterrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Änderung der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2, 2. den Wechsel des Arbeitgebers <u>mit Adressangabe</u>,

3. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in der Pflege einschließlich des Datums der Aufgabe,
4. die Änderung des Vor- und / oder Familiennamens,
5. die Änderung der postalischen Privatanschrift,
6. die Änderung der Bankverbindung.

Die Angaben nach Nr. 1 bis Nr. 4 sind nachzuweisen, Nr. 5 und 6 sind schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

3. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in der Pflege einschließlich des Datums der Aufgabe,

4. die Erlangung einer staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung im Pflegeberuf sowie die Angaben nach der Anlage gemäß § 6 Absatz 2 , soweit die Anerkennung nicht durch die Landespflegekammer erfolgt ist,

4-5. die Änderung des Vor- und / oder Familiennamens,

5-6. die Änderung der postalischen Privatanschrift,

6-7. die Änderung der Bankverbindung.

Die Angaben nach Nr. 1 bis Nr. 4 sind nachzuweisen, Nr. 5 ~~und 6 sind~~ bis 7 sind schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.